OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490586/2/KLi

Datum:
Linz, 5. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. Juli 2021 des A K, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Juni 2021, GZ: BHWL/920180011139/20, betreffend Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a VStG

zu Recht:

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretungen nach dem Vergnügungssteuergesetz 2005 – VGSG Geldstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 1. September 2017, GZ: RV/7500022/2017, als unbegründet abgewiesen.

I.3. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2021, GZ: BHWL/920180011139/20, wurde der Bf wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert. Mit Eingabe vom 3. Februar 2021 stellte der Bf den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG. Mit Bescheid vom 23. Februar 2021, GZ: BHWL/920180011139/20 wurde dem Bf ein Aufschub bis 31. Mai 2021 gewährt.

I.4. Mit neuerlicher Eingabe vom 9. Juni 2021 stellte der Bf bei der belangten Behörde den Antrag, den Strafvollzug allfälliger Ersatzfreiheitsstrafen aufzuschieben bzw. zu unterbrechen. Begründend wurde im Wesentlichen auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2019, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C- 140/18, C-146/18 und C-148/18, Maksimovic u.a., sowie auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. den Beschluss gemäß § 38a VwGG des VwGH zu Ra 2020/17/0013 vom 27. April 2020, verwiesen.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juni 2021, GZ: BHWL/92018001139/20, wurde der Antrag des Bf vom 9. Juni 2021, auf Aufschub bzw. Unterbrechung des Strafvollzugs, als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung des Sachverhaltes im Wesentlichen ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden sei und die Ersatzfreiheitsstrafe nunmehr zu vollstrecken sei. Auch der ins Treffen geführte Beschluss des VwGH nach § 38a VwGG stehe der nunmehrigen Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Strafe nicht entgegen.

I.6. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 12. Juli 2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag

auf Aufschub des Strafvollzugs bis zu einer rechtskräftigen Enttscheidung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, in der Rs. C-231/20, stattgegeben wird, in eventu dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs bis zur unionskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmungen stattgegeben wird. Beantragt wurde auch die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG.

Begründend führt die Beschwerde im Wesentlichen neuerlich die Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019, C-64/18 u.a., an und moniert in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf ohne die aufschiebende Wirkung einen vehementen Eingriff in sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf körperliche Freiheit und Unversehrtheit dulden müsse, wodurch dem Bf ein nicht wiedergutzumachender unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

I.7. Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit der GZ: RV/7500022/2017.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Beim Antrag des Bf auf Strafaufschub sowie auch beim im Verfahren vor der belangten Behörde gestellten Antrag, gemäß § 54a VStG, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aufzuschieben bzw. zu unterbrechen, handelt es sich ausschließlich um den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren zum bereits abgeschlossenen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf (das bereits in Rechtskraft erwachsen ist). Das Strafverfahren musste den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen.

Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A.I.:

III.1.1. Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Nach § 54 Abs. 2 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.1.2. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG gehören dem III. Teil des VStG „Strafvollstreckung“ an. Es handelt sich dabei um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

III.1.3. Der Bf begehrt im Verfahren vor der belangten Behörde den Strafvollzug allfälliger Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben bzw. zu unterbrechen.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a VStG zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] des Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die – Angehörige betreffenden – dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend die Begründung des Antrags auf einen Strafaufschub im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. auf das (zusätzlich in der Beschwerde begehrte) Absehen vom Vollzug der Strafe bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem genannten Antrag führt der Bf einen Grund zum Strafaufschub ins Treffen, der einem anderen, als jenen nach § 54a VStG entspricht, wobei sein Vorbringen darauf abzielt, dass das vorerwähnte anhängige Vorabentscheidungsverfahren als „wichtiger Grund“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sei.

Dabei übersieht der Bf, dass die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG nur auf Umstände verweist, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine vom Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Die angewendeten Strafbestimmungen sind bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - als dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit

mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Letztendlich waren aber die Bestimmungen des GSpG im zugrunde liegenden Titelverfahren ohnehin nicht gegenständlich, sondern jene des VGSG.

Das Vollstreckungsverfahren stellt überdies kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem vom Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das vom Bf vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren betreffend die Vollstreckung weder die im Beschluss des VwGH vom 27. April 2020, Ra 2020/17/0013, (kundgemacht in BGBl. I 55/2020) genannten Normen Anwendung finden, noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, weshalb der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des VwGH gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs. 3 leg. cit. nicht den mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen entgegensteht.

III.1.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2. Zu B.I.:

III.2.1. Grundsätzlich kommt einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch dahingehend Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64 (Stand 1.7.2007, rdb.at) Rz 24 mwN).

Die vom Bf beantragte "Zuerkennung" der aufschiebenden Wirkung an die in Rede stehende Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) kommt in einer Konstellation wie der vorliegenden daher schon von vornherein nicht in Betracht:

III.2.2. Im vorliegenden Fall beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigem Grund gemäß § 54a Abs. 1 VStG. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde abgewiesen.

Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde daher dem Bf eine Rechtsposition eingeräumt werden, die ihm vorher nicht zugekommen ist, da damit vorübergehend dem Antrag auf Strafaufschub – jedenfalls bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – stattgegeben würde.

Ein Antragsteller kann jedoch die angestrebte Bewilligung nicht auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen den Ablehnungsbescheid erhalten.

III.2.3. Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer